

Geschäftsordnung

des Jugendvertretertages der Evangelisch-reformierten Jugend Süddeutschlands vom 11. Oktober 2014

I. Einladung und Tagesordnung

§ 1 Die Einladung zu einem Jugendvertretertag ergeht vom Jugendsprecher/von der Jugendsprecherin mindestens einen Monat vor dem Jugendvertretertag. Sie muss Ort, Datum und Zeit, sowie vorläufige Tagesordnung des Jugendvertretertages enthalten. Eingeladen werden grundsätzlich die Mitglieder des Jugendvertretertages, also alle Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sowie der überregionale Jugendreferent/die Jugendreferentin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Zusätzlich ergeht die Einladung an den/die Beauftragte/n für die Jugendarbeit im Synodalverband, an alle vom Jugendvertretertag Delegierten und Beauftragten des JVT sowie informell an alle Gemeinden.

§ 2 Bei einem außerordentlichen Jugendvertretertag müssen zusätzlich die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen genannt sein.

§ 3 Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen. Diese müssen schriftlich an den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin gerichtet und diesem/dieser mindestens zwei Wochen vor dem Jugendvertretertag zugestellt werden.

§ 4 Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen möglichst eine Woche vor dem Jugendvertretertag schriftlich an den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin weitergeleitet werden, so dass er/sie in der Lage ist, alle Eingeladenen darüber zu informieren.

II. Durchführung des Jugendvertretertages

II. a Ablauf

§ 5 Der Jugendvertretertag wird vom Jugendsprecher/der Jugendsprecherin, im Falle von dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, eröffnet, geschlossen und bei Bedarf vertagt.

§ 6 Zu Beginn jeden Jugendvertretertages wird ein Protokollführer/eine Protokollführerin, sowie ein Diskussionsleiter/eine Diskussionsleiterin bestimmt. Beide Funktionen können nur Mitglieder des Jugendvertretertages ausüben.

II. b Diskussionsführung

§ 7 Dem Diskussionsleiter/der Diskussionsleiterin obliegt die Leitung der Gespräche, der Abstimmungen und der Wahlen.

§ 8 Der Diskussionsleiter/der Diskussionsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Bedarf legt er/sie eine Rednerliste an.

§ 9 Die Rednerliste wird unterbrochen durch sachliche Richtigstellungen, Antworten auf direkte Fragen, sowie insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. Hinweise auf die Geschäftsordnung, Vorschriften der Geschäftsordnung und auf die Tagesordnung
- b. Anträge auf Ausschluss oder Zulassung der Öffentlichkeit.
- c. Anträge auf Schluss der Rednerliste
- d. Anträge auf Schluss der Debatte mit Abstimmung des Antrages
- e. Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f. Persönliche Erklärungen

§ 10 Der Diskussionsleiter/die Diskussionsleiterin kann zur Ordnung und zur Sache rufen, die Redezeit beschränken und nach Verwarnung das Wort entziehen.

§ 11 Widersetzt sich ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin den Anordnungen des Diskussionsleiters/der Diskussionsleiterin, so kann dieser/diese eine Abstimmung über den Ausschluss der Person veranlassen. Für einen Ausschluss einer Person ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Ausschluss beträgt die jeweilige Diskussionszeit über einen Antrag.

§ 12 Im Wiederholungsfall kann auch der Ausschluss für einen Jugendvertretertag beschlossen werden, wenn der Jugendvertretertag dadurch nicht beschlussunfähig wird.

II. c Beratung

§ 13 Vor Eintritt in die Beratung zu einem Antrag wird dieser verlesen und vom Antragsteller/von der Antragstellerin/von den Antragstellern/von den Antragstellerinnen begründet. Der Jugendvertretertag kann daraufhin den Antrag behandeln oder aber Nichtbefassung, Vertagung, sowie die Verweisung an einen Ausschuss beschließen.

§ 14 Wird der Antrag behandelt, kann er im Einvernehmen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin/den Antragstellern/den Antragstellerinnen geändert werden.

§ 15 Wurde über den Antrag diskutiert und liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so verliert der Diskussionsleiter/die Diskussionsleiterin nochmals den Antrag wörtlich und es wird darüber abgestimmt.

II. d Abstimmung

§ 16 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 17 Über die Geschäftsordnung selbst, sowie Anträge zur Geschäftsordnung kann nur durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 18 Wahlen sind grundsätzlich geheim. Der Diskussionsleiter bildet hierzu einen Wahlausschuss aus drei Personen. Zu wählende Personen müssen persönlich anwesend sein und sich dem JVT vorstellen. Sollte keine anwesende Person sich zur Wahl stellen, kann auch eine Person in Abwesenheit gewählt werden.

§ 19 Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Für- als Gegenstimmen abgegeben werden und weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

§ 20 Sind die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen Enthaltungen so wird erneut beraten und abgestimmt.

II. e Delegationen und Ausschüsse

§ 21 Der Jugendvertretertag kann einzelne oder mehrere Personen, mit deren Einverständnis, zu bestimmten Aufgaben delegieren.

§ 22 Bei der Bildung eines Ausschusses ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende zu bestimmen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses ist für die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendvertretertag und dem Ausschuss verantwortlich. Auf Anfrage des Jugendvertretertages oder des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin muss er/sie schriftlich über die Lösung der Aufgaben, bzw. deren Stand Auskunft geben.

III. Außerordentlicher Jugendvertretertag

§ 23 Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Jugendvertretern/bzw. Jugendvertreterinnen muss innerhalb von zwei Monaten ein außerordentlicher Jugendvertretertag stattfinden.

§ 24 Der Antrag für einen außerordentlichen Jugendvertretertag muss schriftlich mit Terminvorschlag und einem Entwurf der Tagesordnung an den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin gerichtet werden.

§ 25 Der Jugendreferent/die Jugendreferentin kann im Einvernehmen mit dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin einen außerordentlichen Jugendvertretertag beantragen.

IV. Protokoll

§ 26 Der Protokollführer/die Protokollführerin verfasst ein Protokoll über den Verlauf des Jugendvertretertages. Das Protokoll umfasst

- a. Ort, Datum und Nummer des Jugendvertretertages als Kopfzeile jeder Protokollseite und ab der zweiten Seite die Seitenzahl.
- b. zu Beginn eine Anwesenheitsliste nach Gemeinden getrennt, wobei stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorzuheben sind.
- c. die tatsächliche Tagesordnung. Bei Diskrepanzen zwischen tatsächlicher und vorläufiger Tagesordnung ist, mit Hinweis hierauf, die vorläufige Tagesordnung im Anhang abzudrucken.
- d. den wesentlichen Inhalt der Beratungen
- e. den wesentlichen Inhalt von Stellungnahmen.
- f. den/die jeweiligen Antragsteller/Antragstellerinnen bzw. die jeweilige Antragstellerin, den Wortlaut der Anträge, sowie alle Abstimmungsergebnisse in der Form: „Der Antrag wurde mit # Fürstimmen, # Gegenstimmen bei # Enthaltungen angenommen/abgelehnt“ (Für # sind die jeweiligen Zahlen einzusetzen.) Annahmen sind hervorzuheben.
- g. einen Anhang mit für diesen Jugendvertretertag wesentlichen Dokumenten, des weiteren eine Adressliste der anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

§ 27 Der Protokollführer/die Protokollführerin erstellt das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach dem Jugendvertretertag und leitet es unterschrieben an den/die überregionalen Jugendreferenten weiter. Der Protokollführer ist für die formale und inhaltliche Richtigkeit verantwortlich.

§ 28 Die Verteilung des Protokolls obliegt dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin. Allen Teilnehmern des Jugendvertretertages, allen Jugendvertretern und Jugendvertreterinnen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, der/dem sJR, außerdem allen Pfarrämtern muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Jugendvertretertag das Protokoll vorliegen.

§ 29 Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich an den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin vor Eröffnung des folgenden Jugendvertretertages zu richten.

§ 30 Einsprüche müssen auf dem nächsten Jugendvertretertag behandelt werden. Der Einspruch muss begründet werden.

§ 31 Das Protokoll wird auf dem folgenden Jugendvertretertag direkt im Anschluss an die Feststellung der Beschlussfähigkeit behandelt. Seine Annahme bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 32 Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin und der Jugendreferent/die Jugendreferentin führen eine fortlaufende Sammlung aller Protokolle. Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen sind gehalten, eine Protokollsammlung zu führen.

V. Misstrauensvotum und Rücktritt

§ 33 Misstrauensvota können nur gegen Personen gestellt werden, die vom Jugendvertretertag bestimmt oder gewählt worden sind.

§ 34 Ein Misstrauensvotum muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin/von den Antragstellern/von den Antragstellerinnen erläutert und begründet werden.

§ 35 Bei der anschließenden Beratung über den vorliegenden Misstrauensantrag ist die betreffende Person, gegen die sich der Antrag richtet, von der Debatte auszuschließen.

§ 36 Vor der Abstimmung über den Antrag muss die Stellungnahme der betreffenden Person gehört werden.

§ 37 Die Abstimmung über den Misstrauensantrag erfolgt geheim.

§ 38 Der Misstrauensantrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

§ 39 Wird ein Misstrauensantrag gegen den Jugendsprecher/die Jugendsprecherin oder dessen/deren Vertreter bzw. dessen/deren Vertreterin angenommen, müssen innerhalb von drei Monaten Neuwahlen stattfinden.

§ 40 Tritt eine vom Jugendvertretertag gewählte Person zurück, müssen innerhalb von drei Monaten Neuwahlen stattfinden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen.

§ 42 Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 43 Bestimmungen der Geschäftsordnung, die gegen die Ordnungen der Evangelisch-Reformierten Jugend Süddeutschlands verstoßen, sind ungültig. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 44 Vorliegende Geschäftsordnung wurde am 11. Oktober 2014 vom 43. Jugendvertretertag in Herbishofen verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Jugendvertretertages der Evangelisch-Reformierten Jugend Süddeutschlands vom 16. Oktober 2010 tritt hiermit außer Kraft.